

LANDKREIS WALDSHUT
- Schülerbeförderung -

Satzung

**über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten in der
Fassung vom 01.01.2012**

**Amt für Wirtschaftsförderung
und Nahverkehr**

Amtliche Bekanntmachung Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064, 1065) hat der Kreistag am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Schülern im Einvernehmen mit den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern, der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Beförderungskosten werden bis zur nächstgelegenen Schule erstattet.

Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt erstattet, den er beim Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt. Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.

Ausnahmen sind dann zulässig, wenn der Besuch der gleichen Schulart an einem anderen Schulort innerhalb des Landkreises mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist und die Beförderungskosten nur unwesentlich voneinander abweichen.

- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn eine öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt, als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Erstattet werden die Beförderungskosten zu einer öffentlichen Schule außerhalb Baden-Württembergs für Berufsschüler auch dann, wenn diese durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

Eine weitere Ausnahme ist dann möglich, wenn Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

- (6) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugend trainiert für Olympia, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten, Badefahrten, Arbeitsgemeinschaften, Projekttagen und Sporttagen, Nachmittagsbetreuung, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder/Schüler in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen und Schüler der Klassen 1 – 4 der Förderschulen:
ab einer Mindestentfernung von 2 km,
 - b) für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler der Förderschulen :
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - c) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 20 km,
 - d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres und für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) bemißt sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zu Fuß zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 1984 (GBl. S. 281) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe a) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Fußwegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

- (5) Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für die Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson eine angemessene Vergütung erstattet. Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt. Dies gilt in besonders begründeten Einzelfällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Schülermonatskarte der Preisstufe I des Waldshuter Tarifverbundes für Schüler ab den Klassen 5 der Sonderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werk-Realschulen, Gymnasien, der Freien Waldorfschulen, der Kollegs, Berufskollegs, der Abendrealschulen und -gymnasien, der Berufsober-schulen, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, des Berufsgrund-bildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres zu entrichten.
- (2) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.
- (3) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung. Dabei ist es unerheblich, in welchem Land-kreis die Kinder die Schule besuchen. Die Zahlung des Eigenanteils i. S. von Satz 1 ist der Barerwerb einer Schülermonatskarte durch An-spruchsberechtigte gleichzusetzen.
- (4) Bei Fahrten im inneren Schulbetrieb nach § 3 Abs. 5 ist kein Eigenanteil zu erheben.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeld-gesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1, c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 a) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteilige Ausgleichsleistung nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgergereigen Fahrzeuges genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltstellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je km notwendiger Fahrstrecke wird der für das entsprechende Kraftfahrzeug im Landesreisekostengesetz festgelegte Vergütungssatz erstattet. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 767 € für alle Schüler. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für Schüler der Sonderschulen
- (2) Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten von 2.600 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für die Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden für die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen entsprechende Anwendung.

§ 16

Berechtigungsausweise

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erhalten vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatsfahrkarten berechtigen, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind. Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits bezahlte Eigenanteile. Für Schüler, die beim Verkehrsunternehmen für den Eigenanteil direkt eine Monatsfahrkarte lösen können (Preis der Monatsfahrkarte kleiner oder gleich Eigenanteil), entfällt das Verfahren über die Berechtigungsabschnitte.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluß vorzulegen. Wird der Antrag (gilt auch für Änderungsverträge) später als vier Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger schriftlich den Antrag zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges einzureichen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 31. Mai, 30. September und 31. Dezember die Erstattung der ihnen bis zu diesem Termin entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endete.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen bzw. Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erläßt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 14. Dezember 2011

gez. Tilman Bollacher
Landrat

Ergänzende Richtlinien

des Landkreises Waldshut über das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 17. Dezember 1997 (GBL.S.557) und in der Satzung des Landkreises Waldshut vom 23.05.2001 geregelt.

Zur näheren Ausführung der Schülerbeförderungssatzung (SBS) wird folgendes bestimmt:

1. Berechtigungsausweise

1.1 Eintragungen

In die vom Schulträger nach § 16 SBS ausgegebenen Berechtigungsausweise ist vom Schulsekretariat die Fahrstrecke in jedem Monatsabschnitt mit der genauen Bezeichnung der Haltestelle der jeweiligen Schule sowie der Haltestelle am Wohnort des Schülers anzugeben.

1.2 Bestätigung durch Dienststempel

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels auf die Monatsabschnitte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen des Schülers. Es sind nur diejenigen Monatsabschnitte abzustempeln, für die der Eigenanteil bezahlt wurde. Die Monatsabschnitte können für das ganze Schuljahr im Voraus abgestempelt werden, wenn vom Schulträger kein Eigenanteil eingezogen wird oder aber die Einziehung des Eigenanteils durch Dauerauftrag bzw. Einzugsermächtigung sichergestellt ist.

1.3 Verlust

Bei Verlust eines Berechtigungsausweises ist ein neuer Berechtigungsausweis auszugeben, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann kein neuer Berechtigungsausweis bzw. Monatsabschnitt ausgegeben werden.

1.4 Anforderung beim Landkreis

Die Schulträger fordern die erforderliche Anzahl von Berechtigungsausweisen spätestens bis zum 31. Dezember für das kommende Schuljahr an.

1.5 Mißbrauch von Berechtigungsabschnitten

Ist ein Mißbrauch von Berechtigungsabschnitten auf mangelhafte Prüfung des Schulträgers bzw. dessen Ausgabestelle zurückzuführen, so hat der Schulträger die hierdurch entstandenen Kosten dem Landkreis zu erstatten.

2. Abrechnungsverfahren beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

- 2.1 Die Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Schule (§ 1 Abs. 3 SBS) besuchen, erhalten auf Antrag den Anteil der Beförderungskosten erstattet, der ihnen beim Besuch der nächstgelegenen Schule zustehen würde. Der entsprechende Eigenanteil nach § 6 SBS wird dabei abgezogen.
- 2.2 Dem Antrag (Anlage 10) sind die Fahrkarten (Originale) beizulegen. Auf dem Antrag ist vom Schulträger zu bestätigen, dass der Schüler im Abrechnungszeitraum die Schule besucht hat.

3. Überprüfung der besonderen Gefahr nach § 3 Abs. 4 SBS

Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr im Sinne des § 3 Abs. 4 SBS vorliegt, trifft das Landratsamt.

4. Vergütung der Begleitperson (§ 5 SBS)

Für den Einsatz einer Begleitperson wird ein Betrag von 9,50 €/Stunde vergütet. Hierbei handelt es sich um einen Bruttobetrag, d.h. dass alle Abgaben, die beim Verkehrsunternehmen anfallen, beinhaltet sind.

5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

5.1 Abrechnungsgrundlagen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der eingelösten Monatsabschnitte und der vorgelegten Bescheinigungen (Abs. 5.2).

5.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Beträgen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

5.3 Bescheinigung durch den Schulträger

Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen; zwei Fertigungen der Bescheinigung erhält das Verkehrsunternehmen zurück. Weicht der genehmigte Betrag von der ver-

traglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum auf Seite 2 der Bescheinigung die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet; soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

6. Nachweispflicht des Schulträgers

Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten und darin den Einzug der Eigenanteile zu vermerken. Nicht benötigte Ausweise sind an das Landratsamt zurückzugeben.

Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.